

VEREIN FÜR SACHWALTERSCHAFT UND PATIENTENANWALTSCHAFT

GESCHÄFTSFÜHRUNG: 1150 Wien, Stättermayergasse 28-30, Tel. 982 58 68, Fax DW 30
DVR: 0689530

Herrn Nationalratspräsident
Dr. Heinz FISCHER
Parlament
Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 Wien

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	11-GE/19
Datum:	14. APR. 1997
Verteilt	Kr 15. April 1997

Wien, am 11.04.97

H. Fischer


Betrifft: Stellungnahme zum Entwurf des Bundesgesetzes über die Einreise, den Aufenthalt und die Niederlassung von Fremden (Fremdengesetz 1997 - FrG)

Sehr geehrter Herr Präsident,

in der Anlage werden 25 Ausfertigungen der Stellungnahme des Vereins zum Entwurf des Fremdengesetzes übermittelt. Mit gleicher Post wurde das Bundesministerium für Inneres davon verständigt.

Die Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf jene Punkte des Entwurfs, welche die Gruppe der Menschen betreffen könnte, die der Verein vertritt, nämlich geistig behinderte oder psychisch kranke Personen, denen ein Sachwalter beigegeben ist oder werden wird.

Mit den besten Empfehlungen



Dr. Peter SCHLAFFER
Geschäftsführer

Beilagen erwähnt

VEREIN FÜR SACHWALTERSCHAFT UND PATIENTENANWALTSCHAFT

GESCHÄFTSFÜHRUNG: 1150 Wien, Stättermayergasse 28-30, Tel. 982 58 68/DW, Fax: DW 30,
DVR: 0689530

STELLUNGNAHME

DES VEREINES FÜR SACHWALTERSCHAFT UND PATIENTENANWALTSCHAFT

**zum Entwurf des Bundesgesetzes über die Einreise, den Aufenthalt und die
Niederlassung von Fremden (Fremdengesetz 1997 - FrG)**

1. EINLEITUNG

Dem Verein für Sachwalterschaft und Patientenanwaltschaft (Im folgenden: "Verein") ist der Entwurf des Fremdengesetzes 1997 zugekommen. Der Verein erlaubt sich, dazu eine Stellungnahme abzugeben und ersucht, in das Begutachtungsverfahren sowie in den Verteiler zur Begutachtung von Gesetzesentwürfen einbezogen zu werden.

Der Verein wurde 1980 auf Initiative des Bundesministeriums für Justiz ins Leben gerufen. Er hat die Aufgabe, geeignete Sachwalter und Patientenanwälte auszubilden, sie den Gerichten zur Bestellung namhaft zu machen und dauernd zur Verfügung zu stellen, sie fortzubilden, anzuleiten und zu überwachen. Der Verein bietet Beratung und Unterstützung in Sachwalterschafts- und Unterbringungsfragen in 31¹ Geschäfts-, 7 Außen- und 6 Beratungsstellen in allen Bundesländern (außer in Vorarlberg). Er beschäftigt 117 hauptberufliche und rund 600 ehrenamtliche Sachwalter, die in Teams zusammengefaßt und von hauptberuflichen Sachwaltern angeleitet werden, und 36 Patientenanwälte in den psychiatrischen Krankenhäusern und Abteilungen. Mit Stichtag 31.12.1996 wurden im Fachbereich Sachwalterschaft 3779 psychisch kranke und geistig behinderte Menschen betreut. Im Fachbereich Patientenanwaltschaft wurden im Jahr 1996 12.742 gesetzliche Vertretungen im Unterbringungsverfahren und Beratungen durchgeführt. Die Arbeit des Vereines wird durch Subventionen des Bundesministeriums für Justiz ermöglicht. In seinen Tätigkeiten und mit gezielter Öffentlichkeitsarbeit tritt der Verein für die Interessen von psychisch kranken, geistig behinderten und alten Menschen ein.

Auf dem Hintergrund seiner Erfahrungen erlaubt sich der Verein, folgende Stellungnahme hinsichtlich jener Punkte des Entwurfs, welche die Gruppe der Menschen betreffen könnte, die er vertritt, nämlich geistig behinderte oder psychisch kranke Personen, denen ein Sachwalter beigegeben ist oder werden wird, abzugeben.

¹ Alle Zahlen Stichtag 31.12.1996

2. STELLUNGNAHME

Grundsätzlich begrüßt der Verein die "aufenthaltsverfestigenden Maßnahmen", wobei abzuwarten bleibt, ob die dadurch möglich werdenden positiven Aspekte bei Rechtsprechung und Behördenpraxis umgesetzt werden.

Weiters begrüßt der Verein die Schaffung des Integrationsbeirats (§ 51 Abs 4), der beispielsweise bei den Ermessensentscheidungen der Behörde im Fall der "humanitären Aufenthaltserlaubnis" (§ 12 Abs 4) herangezogen werden kann.

Als Hintergrund für die Stellungnahme des Vereins möge die folgende Schilderung dienen:

Im Lauf der vergangenen Jahre kam es zur vermehrten Bestellung von Sachwaltern für die Angelegenheit "Regelung des Aufenthaltes", und zwar zumeist von schwer psychisch kranken Menschen, die aus dem Gebiet des ehemaligen Jugoslawien kamen. Aufgrund langjährig vorhandener psychiatrischer Probleme konnten diese Personen sich nicht um die Erstellung des Sichtvermerks / der Aufenthaltsbewilligung bzw. um die zeitgerechte Verlängerung des Sichtvermerks / der Aufenthaltsbewilligung kümmern. Aufgrund der mangelnden Fähigkeit, sich um die eigenen Angelegenheiten zu kümmern, kam es dann zu einer Sachwalterbestellung gem. § 273 ABGB. Diese Menschen befinden sich in besonders berücksichtigungswürdigen Situationen im Sinne des § 10 Abs 3 Fremdenengesetz idGF und § 12 Abs 4 des Entwurfs / Fremdenengesetz 1997. Die Außerlandungsschaffung von diesen Menschen, die sich in psychiatrischer Betreuung und Pflege befinden und alleine unfähig sind, sich um sich selbst und ihre Angelegenheiten zu kümmern, wäre im Sinne des § 37 Fremdenengesetz idGF (§ 57 Entwurf / Fremdenengesetz 1997) unzumutbar.

Auf der Grundlage des geltenden Rechts und des Entwurfs kann es nun zu folgender Situation kommen:

Jene Personen, die wegen einer psychischen Erkrankung oder geistigen Behinderung nicht in der Lage waren, rechtzeitig den Antrag auf Verlängerung des Aufenthaltstitels zu stellen, halten sich in Österreich nicht rechtmäßig auf und laufen daher Gefahr, ausgewiesen (§ 33 Abs 1; Ausweisung Fremder ohne Aufenthaltstitel) bzw. mit einer Verwaltungsstrafe belegt zu werden (§ 107 Abs 1 Zif 4; Ausspruch einer Verwaltungsübertretung bei Personen, die sich nicht rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten, und Bestrafung mit einer Geldstrafe bis zu 10.000 öS).

In der Zwischenzeit wurde ein Sachwalter für die Angelegenheit "Regelung des Aufenthaltes", "Stellung eines Antrags auf Aufenthaltsbewilligung" oder einen ähnlichen Wirkungskreis oder "für alle Angelegenheiten" bestellt. Der Sachwalter kann den Antrag auf Aufenthaltserlaubnis / Niederlassungsbewilligung nicht mehr fristgerecht stellen. Die KlientIn hält sich unrechtmäßig im Inland auf und s.o.

Der Sachwalter müßte nun nach den Bestimmungen des § 17 im Ausland den Antrag stellen. Die Wahrscheinlichkeit der positiven Bearbeitung des Antrags ist aufgrund des inzwischen nach den Bestimmungen des Gesetzes unrechtmäßigen Aufenthalts der KlientIn in Österreich eher fraglich.

Für den Verein als Dienstgeber entstehen im Fall von Auslandsdienstreisen neben dem erhöhten Aufwand für die Reise- und Aufenthaltskosten selbst ungeklärte haftungs- und versicherungsrechtliche Fragen, die zu umfangreichen und zusätzliche Kosten verursachenden Verhandlungen mit der Haftpflichtversicherung führen. Der Verein ist

ein aus öffentlichen Mitteln geförderter Subventionsempfänger. Im Hinblick auf das verfassungsmäßig gebotene Effizienzprinzip erscheint es nicht vertretbar, gesetzliche Regelungen vorzusehen, die den Aufwand erhöhen, ohne zusätzliche Leistungen zu bringen.

Der Verein regt daher an

1. Zu § 17 Antragstellung:
Die Stellung des Antrags im Inland ist auch dann möglich, wenn die Aufenthaltserlaubnis bzw. die Niederlassungsbewilligung bereits abgelaufen ist und der Antragsteller wegen einer psychischen Erkrankung oder geistigen Behinderung nicht in der Lage war, rechtzeitig den Antrag auf Verlängerung des Aufenthaltstitels zu stellen.
Die Inlandsantragstellung durch den gesetzlichen Vertreter (Sachwalter) ist auch für jene Personen möglich, deren Aufenthaltstitel bereits abgelaufen ist.
2. Jene Personen, für die ein Sachwalter für die "Regelung des Aufenthalts" bestellt wurde, fallen unter die geschützte Personengruppe, die nur wegen der fehlenden rechtzeitigen Antragstellung weder ausgewiesen noch mit einer Verwaltungsstrafe belegt werden können.
3. Jene Personen, die wegen einer psychischen Erkrankung oder geistigen Behinderung nicht in der Lage waren, rechtzeitig den Antrag auf Verlängerung des Aufenthaltstitels zu stellen, fallen unter die humanitären Gründe des § 12 Abs 4 FremdenG 1997.
4. Da diese Personen unverschuldeterweise ihren neuerlichen Antrag nicht fristgerecht eingebracht haben, erwerben sie mit der Antragstellung durch ihren gesetzlichen Vertreter rückwirkend einen ununterbrochenen rechtmäßigen Aufenthalt, analog zu § 25 bzw. § 31 FremdenG 1997. Nur so können sie unter die Bestimmungen der Aufenthaltsverfestigung (§ 35) fallen, da hier immer von der ununterbrochenen rechtmäßigen Niederlassung gesprochen wird (vgl. dazu auch § 17 Abs 6 FremdenG 1997).
5. In diesem Zusammenhang erscheint es notwendig, auch die Möglichkeit einer Niederlassungsbewilligung aus humanitären Gründen zu schaffen, damit auch diese Personengruppe in den Genuß der "aufenthaltsverfestigenden Maßnahmen" kommen kann.

Wien, am 10.04.97